

## 2. Änderungssatzung vom 20.05.2019

### zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bad Driburg vom 01.06.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bad Driburg vom 01.06.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2007 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden nach folgender Staffel erhoben:

<b>Jahres-einkommen</b>	<b>Jahres-beitrag</b>	<b>Monatlicher Beitrag</b>
bis 19.199 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.999 €	360,00 €	30,00 €
bis 31.249 €	540,00 €	45,00 €
bis 37.499 €	720,00 €	60,00 €
bis 43.749 €	840,00 €	70,00 €
bis 49.999 €	960,00 €	80,00 €
bis 56.249 €	1.080,00 €	90,00 €
bis 62.499 €	1.200,00 €	100,00 €
bis 68.749 €	1.440,00 €	120,00 €
bis 74.999 €	1.680,00 €	140,00 €
bis 81.249 €	1.920,00 €	160,00 €
ab 81.250 €	2.220,00 €	185,00 €

Erziehungsberechtigte, von denen zwei oder mehr Kinder an der OGS teilnehmen, erhalten für das zweite und jedes weitere Kind jeweils eine Ermäßigung in Höhe von 30% auf den zu zahlenden Elternbeitrag.

### **Artikel 2:**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 21.05.2019

DER BÜRGERMEISTER

gez.

Burkhard Deppe